

stehen. Auf die Interpretation spätmittelalterlicher Heiligenblätter folgt die Darlegung der „Stilisierung“ – die man wohl im Sinne Bachmanns richtiger „Typologisierung“ nennen müsste – der Reformatoren Luther und Melanchthon in allen im 16. Jahrhundert entstehenden Konfessionen. Besonders gelungen erscheint mir die politisch-propagandistische Interpretation der Flugblätter zu dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich (S. 84–92), mit dessen heilsgeschichtlicher Typologisierung die Legitimität seiner Herrschaft erwiesen werden sollte. Ignatius von Loyola als gegenreformatorischer Heiliger darf nicht fehlen; dabei wird besonders das Weiterleben alter Muster deutlich. Führende Gestalten des Dreißigjährigen Krieges erschienen selbstverständlich oft auf Flugblättern: Ferdinand II., Friedrich von der Pfalz, Tilly, Gustav Adolf, Johann Georg von Sachsen (Wallenstein wird erstaunlicherweise nicht untersucht). Auch diese Personen wurden zum großen Teil heilsgeschichtlich typologisiert bzw. je nach konfessioneller und politischer Position auch dämonisiert, wie es etwa Tilly in der protestantischen Publizistik geschah. Die bezeichnende Ausnahme bildete der Kaiser, Ferdinand II. Seine Propagandisten setzten auf die dynastische Stilisierung als Legitimationsstrategie (S. 142–146), eine gegenüber den anderen Mustern stärker „säkulare“ Argumentation. Dass auch Friedrich V. anfangs die Darstellung seiner weltlichen Prachtentfaltung in den Vordergrund stellte, verstehe ich nicht wie Bachmann als Instinktosigkeit (S. 149), zumal Böhmen wohl kaum als arm bezeichnet werden kann, sondern als Versuch einer gezielten Beeindruckungsstrategie. Der geschlagene Pfalzgraf dagegen wurde von seinen Anhängern religiös überhöht, von den Gegnern dagegen verspottet, wofür gerade die Flugblätter köstliche Beispiele bieten.

Die beiden letzten Kapitel der Untersuchung widmen sich der Darstellung großenteils nichtadliger Personen auf Flugblättern, und zwar getrennt für Männer und Frauen. Dabei ergibt sich für die Frauen ein ziemlich einheitliches Stilisierungsmuster auf christliche Tugenden hin, vor allem auf die Demut und das Leben in Unterordnung unter den Mann und in ständigem Bezug auf ihn. „Frauen außerhalb der Norm“ (Überschrift S. 238) mussten entweder als Ausnahmen hingestellt oder als Verbrecherinnen (Hexen) behandelt werden. Männern standen mehr verschiedene Rollenmuster zur Verfügung, und anscheinend wurde bei ihnen auch früher und stärker die Individualität „entdeckt“ und das willentliche Handeln be-

tont. M. E. hätte die parallele Interpretation von Männer- und Frauenvitnen hier Interpretationsmöglichkeiten geboten, die sich der Leser jetzt mit Vor- und Zurückblättern erschließen muss. Die Darstellung des polnischen Spions von 1683, Georg Franz Kolschitzky (S. 218f.) wird schließlich zu Recht als sehr individuell und „biographisch“ bezeichnet, so dass sich hier – aber eben erst für das Ende des 17. Jahrhunderts – tatsächlich die Anfänge neuzeitlich-„biographischer“ Auffassungen aufweisen lassen.

Ein Buch, das viele interessante Anregungen bietet und auch die Interpretation von Bildern als Erkenntnisquelle nutzt.

Berlin

Esther-Beate Körber

Strohm, Christoph (Hrg.): Martin Bucer und das Recht. Beiträge zum internationalen Symposium vom 1. bis 3. März 2001 in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden. Genf (Librarie Droz) 2002, XVI, 292 S., ISBN 2-600-00640-0.

Wäre Bucer wie Luther oder Calvin geistiger Vater einer nach ihm benannten Kirche oder Bewegung, wäre er sicher von der Forschung nicht so stiefmütterlich behandelt worden. Zwar hat er bleibende Spuren in den reformierten, anglikanischen und lutherischen Kirchen hinterlassen und war der Reformator mit dem geographisch weitesten Wirkungsfeld in ganz Europa, aber gerade das hat dazu geführt, dass er keine konfessionellen Nachkommen hatte, die das Andenken an ihn bewahrten. So gibt es bis heute weite Bereiche des Denkens und Schaffens Bucers, die nur grob erforscht sind, darunter auch solche, die die europäische Geschichte maßgeblich beeinflusst haben. Das Thema des vorliegenden Symposiums gehört dazu.

Dass Bucers theologische Auffassungen und Ziele für Calvin und den Calvinismus von konstitutiver Bedeutung waren, wurde seit nunmehr 80 Jahren immer detaillierter belegt. Hier ließen sich die Erwählungslehre, das Laienältestenamit oder die doppelte Prädestination als Beispiele nennen. Dass dies auch für das reformierte Rechtsdenken gilt, ist immer wieder einmal vertreten, aber nie umfassend belegt worden. Angesichts der großen Bedeutung, die Calvin und der Calvinismus für die Geschichte der europäischen Politik und des Rechtsdenkens hatten, ist es verwunderlich, dass so selten nachgeforscht wurde, welche Elemente in Wirklichkeit bereits auf Bucer als Reformator der ersten Generation zurückkreichen. Und das, obwohl man immer

wusste, dass kein Reformator so im historischen und zu seiner Zeit gültigen Recht zu Hause war, wie Bucer und es immerhin Bucer war, der mit seinem letzten, in England als reifem Alterwerk geschriebenen Werk *De Regno Christi* eine umfassende politische Ethik verfasst hat, die zudem von vorneherein auf eine europaweite Leserschaft zielte.

Sind also etwa bedeutende calvinistische Juristen in Deutschland, England oder Schottland wie Johannes Althusius nur indirekt via Calvin von Bucer abhängig, oder haben calvinistische Ethiker und Juristen im 16. und 17. Jh. auch direkt von Bucer gelernt? Was verdankt das heutige verfassungsrechtlich strukturierte Europa diesem Mann, den die EU längst zum bedeutenden Europäer gekürt und deswegen etwa mit Briefmarken geehrt hat? Althusius, Autor des wichtigsten politischen Lehrbuchs aus reformierter Sicht, hat sich jedenfalls in der zentralen Frage des Verständnisses von Gesetz und Recht häufig auf Bucer berufen.

Dazu muss zunächst einmal Bucers eigenes Verständnis erarbeitet werden, sowohl was seine biblisch-theologische Sicht vieler die Gesellschaft und das Recht betreffenden Fragen betrifft, als auch was seinen Umgang mit vorhandenen Quellen aus diesem Bereich betrifft, wie z. B. das kanonische Recht, das römische Recht oder das kaiserliche Recht. Dabei ist jeweils noch zwischen seiner ‚Lehre‘ und seinen praktischen Unternehmungen zu unterscheiden, also etwa zwischen seinem pädagogischen Programm und seinen konkreten Schulgründungen in Straßburg oder zwischen seiner Ehelehre und seinen Gutachten für konkrete Gerichtsentscheidungen des weltlichen Ehrechts.

Dieter Wyduckel gibt in seinem einflussreichen umfangreichen Beitrag „Recht und Jurisprudenz im Bereich des Reformierten Protestantismus“ einen guten Überblick, in dem im Einklang mit dem Vorwort des Herausgebers auch immer wieder die Bedeutung Bucers hervorgehoben wird und deutlich wird, wie viel das aus der reformierten Konfession erwachsende Rechtsdenken de facto nicht Zwingli, Bullinger oder Calvin, sondern Bucer zu verdanken hat. Allerdings wird dabei in Bezug auf Bucer im Wesentlichen nur aufgezeigt, was zu untersuchen wäre.

Und dies ist vorweg schon für das ganze Buch zu sagen: Es bietet detaillierte, teilweise erstmalige Untersuchungen zu Bucers Umgang mit dem biblischen Gesetz und dem kanonischen, römischen und kaiserlichen Recht, die unser Wissen erweitern, löst aber die Forderung im Vorwort und im ersten Beitrag, dass im Detail

zu untersuchen sei, welchen Einfluss Bucers Rechtsdenken hatte, nicht ein. Zwar ist eine detaillierte Kenntnis des bucerischen Rechtsdenkens die Voraussetzung für die Untersuchung seines Einflusses auf das Rechtsdenken des 16., 17. und 18. Jh., aber erst durch den weitreichenden Einfluss erhält Bucers Rechtsdenken historische Größe. Und erst der Nachweis, dass Bucer der wahre Urheber mancher reformierten Theologen zugeschriebener neuer und weitreichender Gedanken war, oder welche Spuren sein Alterswerk in Kirche und Staat Englands hinterlassen hat, würde auch die historische Forschung über den Kreis der Bucerforscher, ja über den Kreis der Kirchenhistoriker hinaus anregen. Wenigstens einen eigenen Beitrag anstelle der eher auf Überblick angelegten Beiträge zu Bucer allgemein hätte man sich gewünscht. Wir wollen aber trotzdem im folgenden die Beiträge nur befragen, was sie Neues zu Bucers Umgang mit dem Recht beizutragen haben und diese grundsätzliche Kritik außer Acht lassen.

Nun also zu den Beiträgen im einzelnen, von denen zwei in englischer, einer in französischer und elf in deutscher Sprache verfasst sind, letztere dabei teilweise von Niederländern. Die Beiträge sind von recht unterschiedlicher Art. Einige liefern eine detailreiche Auseinandersetzung mit unveröffentlichtem oder veröffentlichtem Quellenmaterial, andere dagegen fassen eher die Forschung zusammen oder geben vortragshaft thematische Überblicke zu bereits erforschten Themen. Martin Grechs Beitrag über die Erneuerung der Kirche in Europa bei Bucer steht am einen Ende des Spektrums und ist eher programmatisch, bietet aber bei 19 einzeiligen Anmerkungen keine wissenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema, obwohl die Einheit der Kirchen bei Bucer auch eine eminent kirchenrechtliche und rechtsrechtliche Seite hatte [vgl. die Diss. Reinhold Friedrich: Martin Bucer – ‚Fanatiker der Einheit‘? Bonn, 2002²]. Vom Verfasser der derzeit besten Bucerbiografie (1990) hätte man zum Thema ‚Recht‘ mehr erwarten dürfen. Ähnliches gilt für Mathias Schmoeckels Beitrag „Recht durch Erziehung – Gesetz zur Bildung“, der recht allgemein die Sicht des Gesetzes bei den Reformatoren behandelt, aber wenig – und schon gar nichts Neues – zu Bucer, sagt (viel besser zum Gesetz und der rechtlich orientierten Auslegung von Röm 13 bei Bucer Zwierlein S. 37–49).

Am anderen Ende der Skala steht der Beitrag des Herausgebers über die Verwendung des kanonischen Recht, des römischen Rechts und des Reichsrechts im

Rahmen des Kölner Reformationsversuches. In 128 Anmerkungen, die für sich 9 kleingedruckte Seiten ergeben, gelingt es Strohm in einem der am besten erforschten Abschnitte des Lebens Bucers neues Material zu sichten und eine wesentliche Facette zum Gesamtbild hinzuzufügen. Es wird deutlich, wie virtuos Bucer alle Rechtsargumente heranzog, obwohl am Ende doch jedes historische oder kontemporäre Recht im Zweifelsfalle der Auslegung der Schrift als der *lex Dei* untersteht. Ähnlich gründlich behandelt Cornel A. Zwierlein die „Reformation als Rechtsreform“ und dabei das Verhältnis der *lex Dei* zum römischen Recht. Er belegt, dass sich kein Reformator der ersten Generation intensiver mit Rechtstexten seiner Zeit beschäftigt hat. Neben dem positiven Recht, das Bucer als humanistischer Exeget gut kannte und anwandte, und der aus der Bibel geschöpften *lex Dei* spielt das Naturgesetz de facto keine Rolle (S. 47–48).

Ebenso gründlich, wenn auch nicht ganz so überlegen, arbeiten weitere Beiträge die Verwendung konkreter Rechtsquellen durch Bucer auf. Irena Backus untersucht, welche römischen und kanonischen Rechtsquellen Bucer in seinen exegetischen Schriften und seinem *Florilegium patristicum* (1538–1548) verwendet. Bucer fand nach Backus im kanonischen Recht viel Gutes, nur dass sich die Kleriker allzu oft nicht daran gehalten hätten (S. 97). David F. Wright diskutiert Bucers Verwendung des *Decretum Gratiani* und kommt zu dem Schluss, dass Bucer allgemein und insbesondere zum Eherecht (S. 106–116) der Bibel und dem kaiserlichen Recht den Vorzug vor dem kanonischen Recht gab. Cornelis Augustijn untersucht „Die Berufung auf kanonisches und römisches Recht auf dem Regensburger Reichstag 1541“ und kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass kein Reformator stärker neben der Bibel auch rechtshistorische Argumente verwendete (S. 113–114). N. Scott Amos untersucht den Gebrauch von kanonischem Recht und Reichsrecht im Verhältnis zu biblischem Gesetz in Bucers letztem Werk *De Regno Christi*.

Zwei Beiträge sind spezieller orientiert. Gottfried Seebaß untersucht Bucers rechtliche und theologische Argumente für die Verwendung von Kirchengütern durch protestantische Fürsten, insbesondere seine Gutachten für Prozesse vor dem Reichskammergericht. Bucer war zwar nicht glücklich über die Kirchengüter, da sie aber grundsätzlich zum Heil gegeben worden waren, sei der Missbrauch durch die Altgläubigen erfolgt, die die Kirchen-

güter weltlich nutzten. Matthieu Arnold untersucht in „L'équité chez Martin Bucer“ Bucers Verwendung des Rechtsbegriffes *epiteikeia* (Billigkeit), wobei es wünschenswert wäre, diese Untersuchung auf einer viel breiteren Quellenbasis auszubauen.

Zwei Beiträge bieten gute Zusammenfassungen und Aktualisierungen der jüngsten Dissertationen zu Bucer – ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird. Herman J. Seldehuis untersucht das Eherecht, für das mit der jüngsten Veröffentlichung der 19 Ehegutachten in Bucers Deutschen Schriften die Quellen umfassend zur Verfügung stehen. Wie schon in seiner Dissertation [1994, Engl. 1999 – s. meine Rez. in Jb. des Martin Bucer Seminar 1 (2001): 146–149] meint Seldehuis, Rechtsnorm sei bei Bucer nicht die Bibel, sondern „das gegebenenfalls von der Bibel korrigierte kaiserliche Eherecht“ (S. 199), da Bucer hier nicht wirklich von der Theologie der Reformation bestimmt gewesen sei. Dem ist zu widersprechen (vgl. auch Wright S. 106–116), denn es war doch gerade Bucer, der zwar das positive Recht ernst nahm, aber es von der Bibel her so korrigierte, dass das, was später mehr und mehr zum evangelischen Eheverständnis wurde, bei ihm mehr als bei allen anderen Reformatoren bereits vorhanden ist und auf uns heute geradezu modern anmutet. Dass Bucer eine Ehe für beendet hielt, wenn sie augenscheinlich im Alltag nicht mehr vorhanden war, und deswegen Scheidung und Wiederheirat nicht nur negativ sah, war nur möglich, weil er sich mit exegetischen Argumenten weiter vom kanonischen Recht entfernte, als irgendeiner seiner Zeitgenossen.

Andreas Gäumann, dessen Dissertation „Reich Gottes und Obrigkeit“ (2001) ein Meilenstein zu Bucers Verständnis des Staates war [s. meine Rez. in Jb. des Martin Bucer Seminar 1 (2001): 143–146], macht in seinem Beitrag „Bucer und das Widerstandsrecht“ deutlich, wie nahe Bucer zumindest in der Rechtstheorie der späteren Religionsfreiheit kam, gehört es für Bucer doch nicht zu den obrigkeitlichen Pflichten, Menschen zu einem Bekenntnis zu zwingen und die Gewissen zu regieren (S. 233). Den wahren Glauben kann man nicht erzwingen. Gäumann findet bei Bucer bereits alle Züge der später genau aufgliederten reformierten Widerstandslehre.

Willem van't Spijker behandelt die Kirchenzucht und zeigt, dass dieses spätere Kennzeichen der reformierten Kirche wesentlich von Bucer her kommt. Allerdings kommt er über die 1994 erschienene Dissertation von Amy N. Burnett nirgends

hinaus [s. meine Rez. in Jb. des Martin Bucer Seminar 1 (2001): 149–151], wenn man von seinen Ausführungen zum Verhältnis von *libertas* und *religio* ganz im Sinne Gäumanns einmal absieht.

Auf das Ganze gesehen ist die Johannes a Lasco Bibliothek in Emden zu ihrem hochrangigen internationalen Symposium zu beglückwünschen und zu hoffen, dass weitere Symposien folgen werden.

Bonn

Thomas Schirrmacher

[Johannes Calvin:] *Ioannis Calvini Opera Omnia Denuo Recognita et Adnotatione Critica Instructa Notisque Illustrata*, ed. B. G. Armstrong et alii. Series III: Scripta Ecclesiastica. *Volumen II: Instruction et confession de foy dont on use en l'église de Genève/Catechismus seu Christianae religionis institutio ecclesiae Genevensis*, ed. Anette Zillenbiller. *Confessio Genevensium praedicatorum de trinitate*, ed. Marc Vial, Genf (Librairie Droz) 2002, geb., XXIII, 157 S., ISBN 2-600-00631-1.

Calvins erster Anlauf zu einem katechetischen Werk mit Breitenwirkung ist nun in der neuen kritischen Calvin-Ausgabe zugänglich. Die in nicht mehr ganz aufzuklärender Weise parallel entstandenen Fassungen in lateinischer und französischer Sprache sind dabei auf gegenüberliegenden Seiten gedruckt (1–113), so dass ein bequemer Textvergleich möglich ist; der Geleitbrief der lateinischen Ausgabe ist anhangsweise (115–121) wiedergegeben. Die Herausgeberin Anette Zillenbiller plädiert im Anschluss an A.-L. Herminjard, O. Millet und andere für die Priorität des erst 1538 publizierten lateinischen „Catechismus“ und betrachtet die schon 1537 erschienene

französische „Instruction“ „als eine Anfangsetappe auf dem Weg Calvins zu einem in seiner Muttersprache schreibenden Autor lateinischer theologischer Werke“ (S. XIV). Beide Fassungen sind nur ein einziges Mal gedruckt worden, weil sie durch den Genfer Katechismus von 1542 überholt wurden. Die Ausgabe orientiert sich selbstverständlich an den Originalausgaben und bietet einen behutsam modernisierten Text. Der Apparat enthält neben dem Nachweis von Zitaten reichhaltige Verweise auf die verschiedenen Ausgaben von Calvins „Institutio christianae religionis“, die den „Catechismus“ bzw. die „Instruction“ als Zwischenstufe in Calvins Klärung seiner Position und ihrer Darstellung erkennen lassen. Damit weist die Ausgabe nachdrücklich auf die Bedeutung der Texte für die Rekonstruktion von Calvins theologischer Entwicklung hin.

Der Band enthält außerdem das kurze Bekenntnis der Genfer Prediger, mit dem diese sich 1537 gegen den von Pierre Caroli in Lausanne erhobenen Vorwurf einer arianisierenden Trinitätsauffassung zur Wehr setzten (Text: 145–152). Dazu gehören auch zwei Anhänge „De voce trinitatis et de voce personae“ und „De Christo Iehova“. Während Zillenbiller die beiden katechetischen Schriften nur sehr knapp – in deutscher Sprache – einleitet (S. XI–XXIII), informiert Marc Vial als Herausgeber der „Confessio ... de trinitate“ in seiner Einleitung (125–143) ausführlich – und auf französisch – über den theologiegeschichtlichen Kontext. – Ein Register der Namen und der zitierten Bibelstellen schließt den Band ab.

Wuppertal

Hellmut Zschock

Neuzeit

Mörschel, Tobias: *Buona Amicitia? Die römisch-savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Italien* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 193), Mainz (Philipp von Zabern) 2002, X, 436 S.

Nach Bologna, Florenz, Ferrara, Perugia und Genua nun also Turin: das Tableau der „Verflechtung“ unter dem Pontifikat Pauls V. (1605–1621) ist durch die Studie von Tobias Mörschel um ein weiteres Mosaiksteinchen reicher. Nicht erst jetzt darf

die Regierungszeit des Borghesepapstes als der am besten erforschte Herrschaftsabschnitt der Frühen Neuzeit überhaupt gelten. Dazu ist vieles gesagt worden. Vor allem viel Lob, und zwar zu Recht. Durch die minutiöse mikropolitische Nachzeichnung dieser 15 Jahre, acht Monate und zwölf Tage, in denen der Pontifex maximus aus der zuerst sienesischen und dann römischen Familie Borghese der katholischen Kirche vorstand, ist viel Licht darauf gefallen, wie in Zeiten oligarchischer Herrschaftsverbände Macht und Einfluss ausgeübt wird: durch Netzwerke nützlicher Interessen, die „private“ und „öffentliche“